Satzung des Heimatkreis-Lichtenberg e.V.

Präambel

Der Heimatkreis-Lichtenberg e.V. setzt sich zusammen aus Frauen und Männern aus Lichtenberg oder auch aus anderen Orten, deren Geburts- oder Wohnort Lichtenberg ist bzw. war, sowie aus Personen, welche sich die Aufgaben des § 2 der Satzung zu Eigen gemacht haben.

Wenn Geber überlassene Bilder, Schriftstücke oder Dokumente nicht zurückverlangen, werden sie Eigentum des Heimatkreis-Lichtenberg e.V. Sie sollen vom Vorsitzenden verwaltet werden. Dias und Vortragsmaterial sollen grundsätzlich nur von Mitgliedern des Heimatkreis-Lichtenberg e.V. benutzt werden, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

In diesem Sinne gibt sich der Heimatkreis-Lichtenberg e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Heimatkreis-Lichtenberg e.V." Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Vereinsregisternummer VR 201243 eingetragen.
- 2. Er hat seinen Sitz in Salzgitter Ortsteil Lichtenberg und wurde 1988 als nicht eingetragener Verein gegründet und mit Satzungsänderung vom 01.04.2014 als eingetragener Verein weitergeführt.
- 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der heimatnahen Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 Abs. 2 Nrn. 5, 6 und 22 AO (Abgabenordnung), um eigene Recherchen und das Wissen der Eltern, Großeltern und deren Vorfahren zu Papier oder auf aktuelle Speichermedien zu bringen, um sie der Nachwelt zu erhalten. Die Denkmale des Ortes werden gekennzeichnet und beschrieben. Die Geschichte des Ortes den Schülern der örtlichen Grundschule sowie Interessierten nahegebracht.

Beim Mühlentag und dem Tag des offenen Denkmals wird der interessierten Öffentlichkeit u. a. die Funktion und Arbeit der örtlichen Bockwindmühle dargelegt.

Ziel des Vereins ist die Weitergabe, Erhaltung und Pflege der erinnerungswürdigen Merkmale des Ortes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Kennzeichnung, Erläuterung und Beschreibung der besonderen Bauwerke des Ortes
- Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Schüler, durch Dorfrundgänge
- Durchführen von Informationsveranstaltungen
- Gestaltung des Mühlentages und Tages des offenen Denkmals
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben der örtlichen Vereine
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen, Umlagen und sonstige Fördermittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 - Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Aufnahmeantrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod, oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- 3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- 5. In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 6. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen zu nehmen.
- 7. Die Mitglieder unterstützen den Vorstand bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, wie Vorbereitung von Vorträgen, Durchführung von Führungen und Kennzeichnung der erinnerungswürdigen Gebäude und Orte. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Fachdiensten der Stadt Salzgitter.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder zahlen j\u00e4hrlich den Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag wird erstmals zu Beginn der Mitgliedschaft und danach j\u00e4hrlich erhoben. Die H\u00f6he des Beitrages, die Zahlungsart und dessen F\u00e4lligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, künftig Vorsitzender genannt, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, künftig stellvertretender Vorsitzender genannt, und dem Kassenwart/der Kassenwartin, künftig Kassenwart genannt. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zum erweiterten Vorstand gehören weiterhin der Schriftführer/die Schriftführerin, künftig Schriftführer genannt, und drei Beisitzer/Beisitzerinnen, künftig Beisitzer genannt.

- 2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt:

Vorsitzender 4 Jahre stellvertretender Vorsitzender 3 Jahre Kassenwart 3 Jahre Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes beträgt: Schriftführer 3 Jahre 3 Beisitzer 3 Jahre

Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es muss bei der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf, soweit sie nicht den Aufgaben des Vorstandes obliegen, und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b. Wahl eines Wahlleiters,
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- e. Beratung über den Stand und die Planung der Projekte,
- f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- g. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes nach erfolgter Kassenprüfung,
- i. Festlegen des Mitgliedsbeitrages,
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden/ Ehrenvorsitzende auf Vorschlag des Vorstands.
- k. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- I. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- m. Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen, über Abschlüsse von Kaufverträgen von Immobilien aller Art sowie von Großanschaffungen, die den Wert von EUR 3.500,00 übersteigen.
- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.
- 2. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder in Textform in elektronischer Form eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

- 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 5. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung sowie über die Tagesordnung und die Anzahl der Teilnehmer ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls des Vorjahres
 - Jahresbericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenwarts und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgebebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Kassenprüfung

- Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Buchung und die Satzungsmäßigkeit der Mittelverwendung mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen.
- 3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.
- 4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (siehe auch § 10).
- 2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Salzgitter und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Salzgitter, den 4. April 2023

Klaus-Peter Matzke

1. Vorsitzender

Wera Matzke Schriftführerin

1a Matela